

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0152/2020 (STK)

Kleine Anfrage Markus Spielmann (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Sind die amtlichen Ansätze für Anwälte und Anwältinnen fair? (08.09.2020)

Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass für einen ausgebildeten, selbständigerwerbenden Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin ein durchschnittlicher Unternehmerlohn von rund 128'000 Franken netto pro Jahr im Lichte der Anforderungen an die Ausbildung, das Risiko und die Berufspflichten sowie im Vergleich zu den Einkommen der Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen angemessen ist?
2. Wenn nein, in welchem Bereich liegt nach Auffassung des Regierungsrates und im Vergleich zum Lohnsystem des Kantons der angemessene Lohn einer Vollzeit tätigen Anwältin oder eines Anwalts, die oder der amtliche Mandate führt?
3. Teilt der Regierungsrat die Erkenntnis einer aktuellen Studie, dass der Ansatz für amtliche Mandate die Einkommenshöhe der im Kanton tätigen Anwälte und Anwältinnen massgeblich beeinflusst? Falls nein, weshalb nicht?
4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass vor diesem Hintergrund die amtlichen Ansätze mindestens annäherungsweise zu einem angemessenen Einkommen der Anwälte und Anwältinnen, welche eine durch das Gesetz vorgeschriebene Aufgabe wahrnehmen, verhel-fen sollen?

Begründung 08.09.2020: schriftlich.

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind freiberuflich tätig. Sie sind gesetzlich befugt, Parteien vor Gerichten und Behörden zu vertreten, wenn sie im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Voraussetzung für die Eintragung ist ein abgeschlossenes Studium, ein Anwaltspatent sowie die Erfüllung von persönlichen Voraussetzungen (Strafregister, Betreuungsregister, Unabhängigkeit, Versicherung). Eingetragene Anwälte und Anwältinnen unterstehen der kantonalen Aufsicht. Zur Erlangung des Anwaltspatents ist ein Abschluss einer Hochschule (Master, Lizentiat) in Jurisprudenz vorausgesetzt, die Absolvierung eines Praktikums und das Bestehen einer Prüfung. Ist der Anwalt eingetragen, so obliegt ihm die gesetzliche Pflicht, amtliche Mandate zu führen. Mit anderen Worten ist ihm die Übernahme von amtlichen Verteidigungen und Mandaten der unentgeltlichen Rechtspflege gesetzlich «be-fohlen».

Im Kanton Solothurn werden Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen für ihre forensisch amtliche Tätigkeit (amtliche Verteidigungen und Fälle unentgeltlicher Rechtspflege) gemäss § 158 Abs. 3 und § 160 Abs. 3 Gebührentarif (GT, BGS.615,11) für ihre Arbeit mit 180 Franken pro Stunde entschädigt. Dieser Tarif gilt seit 2006 und entspricht dem damaligen Minimaltarif gemäss einem Bundesgerichtsurteil aus dem gleichen Jahr (BGE 132 I 201).

In den umliegenden Kantonen werden die Anwälte unterschiedlich entschädigt: In den Kan-tonen Bern, Aargau, Basel-Landschaft und Basel-Stadt, mit 200 Franken, im Kanton Luzern mit 230 Franken, in Zürich und Zug mit 220 Franken. Der Kanton Solothurn hat somit die tiefsten zulässigen Ansätze, die nahezu kein Kanton mehr hat (Freiburg und Glarus).

Der amtliche Ansatz ist zudem deutlich tiefer als die Ansätze, welche üblicherweise von Anwälten und Anwältinnen im Markt vereinbart werden. Es werden im Kanton Solothurn nach Beobachtungen des Anwaltsverbandes Ansätze zwischen 230 Franken (Einsteiger) bis 350 Franken (Fachanwälte und Fachanwältinnen) beobachtet. Ein vereinbarter Ansatz von 180 Franken übersteigt die Selbstkosten eines durchschnittlichen Anwaltsbüros kaum und wird erfahrungsgemäss nicht freiwillig vereinbart.

Der Schweizerische Anwaltsverband hat die Tarife untersuchen lassen, die letzte von bisher drei Praxiskostenstudien basiert auf dem Referenzjahr 2017. Die Studie berechnet einerseits die kostendeckenden Stundensätze (also «Gratisarbeit») nach geographischen Regionen und basiert andererseits auf der Annahme, dass ein selbständiger Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin einen angemessenen Unternehmerlohn von netto mindestens 128'000 Franken erreichen soll. Das entspricht einem Bruttolohn von 150'000 Franken abzüglich Altersvorsorge, Sozialkosten etc. Die Summe begründet sich mit dem unternehmerischen Risiko (Ausfälle, persönliche Haftung, Disziplinaraufsicht etc.) und der für die Berufsausübung erforderlichen Ausbildung sowie dem Umstand, dass aus diesem Ertrag auch die private Altersvorsorge zu bestreiten ist. Sie entspricht in etwa einem Gerichtsschreiberlohn (Studie Seite 58). Gemäss Auskunft des kantonalen Personalamts ist der durchschnittliche Jahreslohn der Solothurner Staatsanwälte und Staatsanwältinnen inkl. Führungsfunktionen bei 100% 161'035 Franken und ohne Führungsfunktionen 155'650 Franken. Selbständigerwerbende Anwälte und Anwältinnen haben regelmässig Mitarbeiter und somit Führungsfunktionen sowie unternehmerische Risiken, Haftungsrisiken, sie tragen die berufliche Vorsorge selbst und unterliegen strengen beruflichen Auflagen. Erfahrungsgemäss übersteigt das Arbeitspensum auch 100%. Auch im Vergleich zu diesen staatlichen Durchschnittslöhnen erscheint somit ein Mindestlohn freiberuflicher Anwälte und Anwältinnen in der vergleichbaren Höhe als sehr angemessen. Gemäss den Erkenntnissen aus der besagten Studie hat der Ansatz für die amtlichen Mandate einen erheblichen Einfluss auf das Einkommen selbständiger Anwälte und Anwältinnen. Somit hat der Kanton, welcher von dieser Berufsgruppe die Erledigung einer öffentlichen Aufgabe durch gesetzlichen Zwang abverlangt, direkten Einfluss auf die Zahlen, wodurch sich die vorliegende Anfrage rechtfertigt, auch wenn es um private Einkommen geht.

Unter Berücksichtigung eines angemessenen Unternehmerlohns liegen die kostendeckenden Stundensätze für Anwälte mit einem hohen Anteil forensisch amtlicher Tätigkeit (> 20%) bei 222 Franken. Für Anwälte mit einem geringeren Anteil forensisch amtlicher Tätigkeit liegen die kostendeckenden Stundensätze bei 235 Franken. Bei einem amtlichen Ansatz von 180 Franken erreicht ein Anwalt oder eine Anwältin ein Einkommen von knapp 100'000 Franken im Jahr. Dieses Einkommen wird den Risiken, der Verantwortung und der Erfüllung einer öffentlichen Pflicht nach Auffassung der Unterzeichneten kaum gerecht. Der Regierungsrat wird höflich gebeten, die Fragen zu beantworten, ob er diese Einschätzung teilt.

Unterschriften: 1. Markus Spielmann, 2. Rémy Wyssmann, 3. Urs Unterlerchner (3)